

Die Europäische Erbrechtsverordnung: eine allgemeine Übersicht

Einleitung	1
Übergangsrecht	4
Anwendungsbereich	7
Gerichtliche Zuständigkeit	9
Anwendbares Recht	12
Anerkennung, Annahme und Vollstreckung	17
Das Europäische Nachlasszeugnis.....	19
Abschluss.....	22

Einleitung

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Europäische Erbrechtsverordnung am 4. Juli 2012 verabschiedet.¹ Durch die Verordnung werden in der Europäischen Union (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks) harmonisierte Regeln bezüglich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts sowie der Anerkennung und Vollstreckung im Bereich des internationalen Erbrechts erlassen. Gegenstand der Verordnung ist somit das Erbrecht im Rahmen des Internationalen Privatrechts. Die steuerrechtlichen Aspekte einer grenzüberschreitenden Erbsache sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen.² Durch die Verordnung wird ferner das Instrument des Europäischen Nachlasszeugnisses eingeführt. Die Verordnung gilt für die Erbfolge von Personen, die am oder nach

* Universitätsdozent für Internationales Privatrecht an der Rijksuniversiteit Groningen (Niederlande) und Berater für Internationales Privatrecht bei der Anwalts-/Notariatskanzlei PlasBossinade advocaten en notarissen in Groningen (Niederlande); j.g.knot@rug.nl.

Die vorliegende Übersicht ist eine bearbeitete Fassung meines Artikels über die Europäische Erbrechtsverordnung in „*Nederlands tijdschrift voor Europees recht*“ (*NtEr*, Niederländische Zeitschrift für Europäisches Recht) 2012, S. 278-287.

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201/107) (nachträglich berichtigt durch ABl. 2012, L 344/3 und ABl. 2013, L 60/140) (nachfolgend auch: EU ErbVO).

Siehe im Zusammenhang mit der EU ErbVO in den Niederlanden auch den Gesetzentwurf „Uitvoeringswet Verordening Erfrecht“ (Ausführungsgesetz zur Erbrechtsverordnung), *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 851 sowie den Gesetzentwurf „Goedkeuring tot opzegging van het Haags Erfrechtverdrag 1989“ (Billigung der Kündigung des Haager Erbrechtsübereinkommens von 1989), *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 854. Zu einem deutschen Begleitgesetz zur EU ErbVO ist mir bislang (Stand am 11. April 2014) nichts bekannt.

² Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

dem 17. August 2015 versterben.³ Die Erbrechtsverordnung bildet damit einen weiteren – und soweit sich derzeit abschätzen lässt, sicherlich nicht den letzten – Schritt im Prozess der Europäisierung des Internationalen Privatrechts.⁴

Mit der Verabschiedung der Europäischen Erbrechtsverordnung wird ein Rechtsschöpfungsprozess abgeschlossen, der offiziell am 1. März 2005 mit der Veröffentlichung des Grün-

³ Artikel 83 EU ErbVO.

⁴ Siehe zur EU ErbVO in den Niederlanden unter anderem folgende Publikationen: F.W.J.M. Schols, in: A.P.M.J. Vonken, „*Mr. C. Assers Handleiding tot de beoefening van het Nederlands Burgerlijk Recht*“ (Anleitung von Mr. C. Asser zur Praxis des Niederländischen Zivilrechts). 10. *Internationaal privaatrecht (Internationales Privatrecht). Teil II Het internationale personen-, familie- en erfrecht, (Das internationale Familien- und Erbrecht)*, Deventer: Kluwer 2012, Nr. 455-472, S.H. Heijning, „Enkele gedachten over de rechtskeuze onder de nieuwe EU Erfrechtverordening, het overgangsrecht en het Haags Erfrechtverdrag“ (Einige Gedanken zur Rechtswahl für die neue EU-Erbrechtsverordnung, die Übergangsregelung und das Haager Erbrechtsübereinkommen), *WPNR* 2012/6956 (Uit de praktijk van het Notarieel Juridisch Bureau (Aus der Praxis des Notarieel Juridisch Bureau)), S. 963-967, P.A.M. Lokin, „*Grensoverschrijdende erfopvolging*“ (Grenzüberschreitende Erbsachen), (Diss. Utrecht), Deventer: Kluwer 2012, A.M.E. Giuliano, „De Erfrechtverordening: één bevoegde autoriteit en één toepasselijk recht“ (Die Erbrechtsverordnung: eine einzige zuständige Behörde und ein einziges anwendbares Recht), *FJR* 2013/26, S. 68-75, I. Curry-Sumner, „Een nieuw Europees kindje... De Europese Erfrecht Verordening“ (Ein neues europäisches Kind... die Europäische Erbrechtsverordnung), *JBN* 2013/19, S. 3-7, P.A.M. Lokin, „De Erfrechtverordening“ (Die Erbrechtsverordnung), *NIPR* 2013, Band 3, S. 329-337, J.G. Knot, „Procederen in erfrechtzaken onder vigeur van de Europese Erfrechtverordening“ (Prozessieren in Erbsachen unter der Europäischen Erbrechtsverordnung), *Tijdschrift voor Relatierecht en Praktijk (Zeitschrift für Familienrecht und Praxis)(REP)* 2014, S. 31-35 und J.G. Knot, „Uitvoering van de Europese Erfrechtverordening in Nederland: wijziging van Boek 10 BW en inpassing van de Europese erfrechtverklaring“ (Umsetzung der Europäischen Erbrechtsverordnung in den Niederlanden: Änderung von Buch 10 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Integration des Europäischen Nachlasszeugnisses), *Tijdschrift Erfrecht (Zeitschrift für Erbrecht)(TE)* 2014, S. 36-42.

Siehe zur EU ErbVO in Deutschland unter anderem folgende Publikationen: H. Dörner, „EuErbVO: Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!“, *ZEV* 2012, S. 505-513, M. Buschbaum und U. Simon, „EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis“, *ZEV* 2012, S. 525-530, H. Wilsch, „EuErbVO: Die Verordnung in der deutschen Grundbuchpraxis“, *ZEV* 2012, S. 530-534, L. Kunz, „Die neue Europäische Erbrechtsverordnung – ein Überblick“, *GPR* 2012, S. 208-212 und 253-257, A. Dutta, „Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung“, *FamRZ* 2013, S. 4-15, S. Herzog, „Die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)“, *ErbR* 2013, S. 2-14, F. Odersky, „Europäische Erbrechtsverordnung in der Gestaltungspraxis“, *Notar* 2013, S. 3-9, K. Lechner, „Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente in der neuen EU-Erbrechtsverordnung“, *NJW* 2013, S. 26-28, D. Lehmann, „Die EU-ErbVO: Babylon in Brüssel und Berlin“, *ZErB* 2013, S. 25-30, M. Coester, „Das Erbrecht registrierter Lebenspartner unter der EuErbVO“, *ZEV* 2013, S. 115-117, C.F. Nordmeier, „Erbverträge und nachlassbezogene Rechtsgeschäfte in der EuErbVO – eine Begriffsklärung“, *ZEV* 2013, S. 117-124, A. Everts, „Neue Perspektiven zur Pflichtteilsdämpfung aufgrund der EuErbVO?“, *ZEV* 2013, S. 124-127, M. Leitzen, „Die Rechtswahl nach der EuErbVO“, *ZEV* 2013, S. 128-132, Chr. Hertel, „Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren – bisher und nach der EuErbVO“, *ZEV* 2013, S. 539-541, J. Kleinschmidt, „Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht“, *RabelsZ* 2013, S. 723-785, J. Müller-Lukoschek, „*Die neue EU-Erbrechtsverordnung. Leitfaden mit Erläuterungen für die notarielle Praxis*“, Berlin: Deutscher Notar Verlag 2013, R. Magnus, „Gerichtsstandvereinbarungen im Erbrecht?“, *IPRax* 2013, S. 393 ff., K. Lechner, „Die EuErbVO im Spannungsfeld zwischen Erbstatut und Sachenrecht“, *IPRax* 2013, S. 497 ff., Th. Wachter, „Europäische Erbrechtsverordnung in der Gestaltungspraxis“, *ZNotP* 2014, S. 2-23, C. Schoppe, „Die Übergangsbestimmungen zur Rechtswahl im internationalen Erbrecht: Anwendungsprobleme und Gestaltungspotential“, *IPRax* 2014, S. 27 ff., P. Mankowski, „Das erbrechtliche Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB im deutschen und europäischen Internationalen Privatrecht“, *ZEV* 2014, S. 121-129, M. Volmer, „Definitive Entscheidung von Vorfragen aufgrund der Gerichtszuständigkeit nach der EuErbVO“, *ZEV* 2014, S. 129-133, J.P. Schmidt, „Ausländische Vindikationslegat über im Inland belegene Immobilien – zur Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 lit. 1 EuErbVO“, *ZEV* 2014, S. 133-139 und D. Leibold, „Das Europäische Erbrecht (EuErbVO) und das deutsche gemeinschaftliche Testament“, *ZEV* 2014, S. 139-144.

buchs „Erb- und Testamentsrecht“⁵ der Europäischen Kommission eingeleitet wurde. Bereits einige Jahre zuvor wurde uns im Rahmen des Strebens nach einem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine Erbrechtsverordnung in Aussicht gestellt.⁶ Die Grundzüge der Verordnung traten im Laufe des Prozesses stets deutlicher hervor, sodass die Leitlinien des Endergebnisses uns nicht überraschen.⁷ Die Verordnung enthält jedoch auch einige neue Elemente, insbesondere, wenn man diese Rechtsvorschrift mit dem bislang in den Niederlanden und Deutschland geltenden internationalen Erbrecht vergleicht, das – hinsichtlich des anzuwendenden Rechts – einerseits aus Titel 12 von Buch 10 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches⁸ und dem Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989⁹ und andererseits aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)¹⁰ folgt.

Das Ziel der Verordnung wird in der Präambel folgendermaßen beschrieben:

„Die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug derzeit noch Schwierigkeiten bereitet, sollten ausgeräumt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern. In einem europäischen Rechtsraum muss es den Bürgern möglich sein, ihren Nachlass im Voraus zu regeln. Die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer sowie der anderen Personen, die dem Erblasser nahe stehen, und der Nachlassgläubiger müssen effektiv gewahrt werden.“¹¹

⁵ KOM(2005) 65 endg.

⁶ Bereits im Wiener Aktionsplan von 1998 (Abl. 1999 C19/1) wurde angekündigt, dass die Möglichkeiten zur Schaffung eines europäischen Instruments unter anderem für das internationale Erbrecht erkundet würden.

⁷ Siehe zu dieser Entwicklung und weiteren Textvorschlägen in den Niederlanden u. a. P. Vlas, „Naar een EG-Verordening IPR-erfrecht?“ (Hin zu einer EG-Verordnung über internationales Erbrecht?), *WPNR* 2003/6533, S. 391-393, J.G. Knot, „*Internationale boedelafwikkeling. Over het toepasselijke recht op de afwikkeling van nalatenschappen*“ (*Internationale Nachlassabwicklung. Über das anwendbare Recht für die Erbschaftsabwicklung*) (Diss. Groningen), Deventer: Kluwer 2008, S. 159-214, P.A.M. Lokin, „De unificatie van het conflictenrecht in de toekomstige Verordening inzake erfrecht“ (Die Vereinheitlichung der Kollisionsregeln mit einer künftigen Verordnung über Erbrecht), *WPNR* 2009/6782, S. 54-60, J.G. Knot, „Europees internationaal erfrecht op komst: het voorstel voor een Europese Erfrechtverordening nader belicht“ (Das aufkommende europäische internationale Erbrecht: ein Vorschlag für eine Europäische Erbrechtsverordnung näher unter die Lupe genommen), *NIPR* 2010/1, S. 3-19, E.N. Frohn & B.F.P. Lhoëst, „Het voorstel voor een Europese erfrechtverordening“ (Der Vorschlag einer Europäischen Erbrechtsverordnung), *FJR* 2010, 20, S. 47-54 und P. Vlas, „De Verordening IPR-erfrecht in wording“ (Die entstehende internationale Erbrechtsverordnung), *WPNR* 2012/6924, S. 249-255.

⁸ Es ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten (*Stb.* 2011, 272). Die meisten Bestimmungen von Titel 12 von Buch 10 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs waren davor im Wet conflictenrecht erfpvolging (niederländisches Gesetz über die Kollisionsregeln bei der Erbfolge) (WCERf) (*Stb.* 1996, 457) enthalten.

⁹ Nachfolgend auch „HEV’89“, *Trb.* 1994, 49. Dieser Vertrag ist nie in Kraft getreten, die Vertragsbestimmungen wurden jedoch über Art. 10:145 Absatz 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs – davor Art. 1 WCERf – in das niederländische Internationale Privatrecht aufgenommen. Aufgrund des Anwendungsbereichs der Verordnung verliert das Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989 seine Bedeutung, sobald die Verordnung in Kraft tritt.

¹⁰ Deutschland hat im Bereich des internationalen Erbrechts ferner bilaterale Verträge mit der Türkei, der Russischen Föderation und Iran geschlossen, die infolge von Artikel 3 Absatz 2 EGBGB vorrangig gelten. Ein umfassender Überblick über das internationale Erbrecht in deutsch-niederländischen Situationen ist in H.-P. Schömmers und W. Eule, „*Internationales Erbrecht und Erbschaftssteuer*“. *Niederlande*, München: Beck 2010 enthalten. Siehe auch P. Mankowski, „Gelten die bilateralen Staatsverträge der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Erbrecht nach dem Wirksamwerden der EuErbVO weiter?“, *ZEV* 2013, S. 529-534.

¹¹ Erwägungsgrund 7.

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben an der Verabschiedung der Verordnung nicht teilgenommen. Diese Möglichkeit steht ihnen aufgrund ihrer Sonderstellung in Bezug auf das europäische Internationale Privatrecht zu.¹² In diesen Staaten wird die Verordnung also nicht gelten, was das oben genannte Ziel der Verordnung zum Teil vereitelt. Diese Staaten müssen bei der Anwendung der Verordnung außerdem als Nicht-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten betrachtet werden.¹³

Im Gegensatz zu Dänemark können das Vereinigte Königreich und Irland jederzeit beschließen, der Verordnung beizutreten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass sie dies (innerhalb absehbarer Zeit) tun.

Übergangsrecht

Wie mittlerweile bei europäischen internationalen privatrechtlichen Verordnungen üblich, wird auch bei der Erbrechtsverordnung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung in Kraft tritt, und dem Zeitpunkt, ab dem sie gilt, unterschieden. Sie ist am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten, also am 16. August 2012. Für die Praxis ist jedoch der Zeitpunkt viel wichtiger, ab dem die Verordnung tatsächlich angewandt werden muss. Dies ist der 17. August 2015.¹⁴

Dabei gilt, dass wenn ein Erblasser, der am oder nach dem 17. August 2015 gestorben ist, bereits vor diesem Datum eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat und/oder eine Rechtswahl verfügt hat, diese Verfügung von Todes wegen und Rechtswahl anhand des Übergangsrechts der Verordnung zu beurteilen sind.¹⁵ Das implizite Ziel der Übergangsregelung scheint zu sein, die ursprüngliche Gültigkeit aus der Zeit der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen und der Rechtswahl möglichst weitgehend zu erhalten. Eine bereits erfolgte Rechtswahl bleibt auf jeden Fall gültig, wenn sie den Regeln der Verordnung entspricht. Die Rechtswahl ist jedoch auch gültig, wenn sie zwar nicht der Verordnung, aber den Regeln des Internationalen Privatrechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers oder seiner Staatsangehörigkeit zur Zeit der Verfügung der Rechtswahl entspricht. Wenn ein niederländischer Erblasser also vor dem 17. August 2015 in seinem Testament das deutsche Erbrecht als Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes wählt, dann ist (und bleibt) diese Rechtswahl auch dann gültig, wenn er erst am 17. August 2015 oder danach verstirbt. Obwohl die Verordnung nur die Wahl des Rechts des Staates ermöglicht, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt,¹⁶ ermöglichte das niederländische Internationale Privatrecht zur Zeit der Rechtswahl die Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes.¹⁷ Da diese Rechtswahl gemäß dem Internationalen Privatrecht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt,

¹² Vergleiche Erwägungsgrund 82 und 83.

¹³ Dies spielt zum Beispiel für die Rück- und Weiterverweisungsregelung von Artikel 34 EU ErbVO, die Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung erbrechtlicher Entscheidungen, öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche und den Gültigkeitsbereich des Europäischen Nachlasszeugnisses eine Rolle.

¹⁴ Artikel 84 EU ErbVO. Dabei wird eine Ausnahme hinsichtlich einiger Bestimmungen zur Informationsbereitstellung (Artikel 77 und 78 EU ErbVO) und Artikel 79-81 EU ErbVO gemacht, die bereits früher gelten.

¹⁵ Artikel 83 Absatz 2-4 EU ErbVO.

¹⁶ Vergleiche Artikel 22 EU ErbVO.

¹⁷ Vergleiche Artikel 5 Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989 (in Verbindung mit Artikel 10:145 Absatz 2 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch).

wirksam ist, bleibt diese Rechtswahl auch dann wirksam, wenn die Verordnung gültig geworden ist.

Fraglich in diesem Zusammenhang bleibt, welche Reichweite eine solche Rechtswahl genau hat. Gemäß dem derzeitigen niederländischen Internationalen Privatrecht ist die Wirksamkeit und Reichweite der Rechtswahl auf die Erbfolge hinsichtlich des Nachlasses eingeschränkt. Bezüglich der Erbschaftsabwicklung ist der Erblasser nicht berechtigt, das geltende Erbrecht zu wählen. Die Bewertung der Wirksamkeit und Reichweite eines vor dem 17. August 2015 in den Niederlanden oder von einem niederländischen Erblasser und nach Gültigwerden der Erbrechtsverordnung gewählten Rechts könnte/müsste meines Erachtens folgendermaßen erfolgen:

1. Hat der Erblasser das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes gewählt?
2. Falls er das Recht des Staates gewählt hat, dessen Staatsangehöriger er ist: hat der Erblasser diese Wahl auf irgendeine Weise – zum Beispiel durch die Wortwahl oder Bezugnahme auf Artikel 5 des Haager Erbrechtsübereinkommens von 1989 – auf die Erbfolge hinsichtlich seines Nachlasses eingeschränkt?
 - a. Falls nein: die Rechtswahl ist infolge von Artikel 22 EU ErbVO gültig und bezieht sich daher sowohl auf die Erbfolge als auch die Erbschaftsabwicklung.
 - b. Falls ja: eine Rechtswahl mit eingeschränkter Reichweite ist gemäß der Verordnung nicht möglich. Da diese Rechtswahl gemäß dem derzeitigen niederländischen Internationalen Privatrecht wirksam ist, ist die Rechtswahl dennoch auch nach Wirksamwerden der Verordnung (am oder nach dem 17. August 2015) wirksam. Da die Wirksamkeit der Rechtswahl auf deren Wirksamkeit gemäß dem niederländischen Internationalen Privatrecht beruht, kann die Reichweite dieser Rechtswahl meines Erachtens die des niederländischen Internationalen Privatrechts nicht überschreiten. Die Reichweite der Rechtswahl ist daher auf die Erbfolge hinsichtlich des Nachlasses eingeschränkt. Das anwendbare Recht bei der Erbschaftsabwicklung muss gemäß den objektiven Verweisungsregeln der Verordnung bestimmt werden.
3. Bei der Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts: die Verordnung erlaubt nicht die Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts. Da das derzeitige niederländische Internationale Privatrecht diese Rechtswahl jedoch zulässt, ist sie auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung (am oder nach dem 17. August 2015) wirksam. Die Reichweite der Rechtswahl ist jedoch gemäß niederländischem Internationalem Privatrecht auf die Erbfolge hinsichtlich des Nachlasses eingeschränkt. Das anwendbare Recht bei der Erbschaftsabwicklung muss ebenfalls gemäß den objektiven Verweisungsregeln der Verordnung bestimmt werden.

Hinsichtlich der Rechtswahlmöglichkeit laut deutschem Internationalem Privatrecht ergibt sich etwas Ähnliches.¹⁸ Hat ein Erblasser vor dem 17. August 2015 hinsichtlich seiner Immobilien in Deutschland auf gültige Weise die Anwendung des deutschen Erbrechts gewählt, dann ist diese partielle Rechtswahl – die laut Verordnung nicht möglich ist – auch nach dem 17. August 2015 wirksam, falls der Erblasser zur Zeit der Wahl des Rechts die deutsche Staatsangehörigkeit hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Aufgrund der Verordnung wird eine solche Rechtswahl zur Teilung des Nachlasses führen, da die Reichweite der Rechtswahl sich gemäß dem deutschen Internationalen Privatrecht auf die in Deutschland befindlichen Immobi-

¹⁸ Vergleiche Artikel 25 Absatz 2 EGBGB.

lien beschränkt. Das anwendbare Recht für den übrigen Nachlass muss gemäß den objektiven Verweisungsregeln der Verordnung bestimmt werden.¹⁹

Die Wahl des Rechts des (letzten) gewöhnlichen Aufenthalts, die derzeit noch gemäß dem niederländischen Internationalen Privatrecht erfolgen kann, und die partielle Wahl des deutschen Rechts hinsichtlich der in Deutschland befindlichen Immobilien gemäß dem deutschen Internationalen Privatrecht sind nach dem 17. August 2015 nicht mehr möglich. Da bereits erfolgte, wirksame Rechtswahlen laut der Verordnung jedoch anzuerkennen sind, muss in der Praxis sorgfältig darauf geachtet werden, dass Testamente, in denen solche Rechtswahlen enthalten sind, im Rahmen einer Testamentsänderung nicht automatisch komplett widerrufen werden. Denn wurde die Rechtswahl einmal widerrufen, kann sie nach dem 17. August 2015 nicht mehr erfolgen.

Auch für Verfügungen von Todes wegen gelten, wie gesagt, Übergangsregelungen.²⁰ Ähnlich wie bereits erfolgte Rechtswahlen behalten auch Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 17. August 2015 errichtet wurden, nach Gültigwerden der Verordnung ihre Wirksamkeit, wenn sie entweder den Regeln der Verordnung oder den Regeln des Internationalen Privatrechts entsprechen, die zur Zeit der Errichtung in dem Staat galten, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dessen Staatsangehörigkeit er besaß. Ferner sind Verfügungen von Todes wegen gültig, wenn sie den Regeln des Internationalen Privatrechts entsprechen, die zur Zeit der Errichtung im Mitgliedstaat galten, in dem die Erbfolge behandelt wird.²¹

Falls vor dem 17. August 2015 eine Verfügung von Todes wegen gemäß dem Recht errichtet wurde, das der Erblasser laut der Verordnung hätte wählen können, gilt dieses Recht als anwendbar auf die Erbfolge.²² Ergibt der Wortlaut des Testaments, dass der Erblasser sich auf das materielle Erbrecht eines bestimmten Staates beruft und dies das Recht wäre, das im Sinne der Verordnung gewählt hätte werden können – also das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Testierende ist –, dann wird davon ausgegangen, dass er das Recht dieses Staates gewählt hat.²³

Aufgrund von Artikel 75 Absatz 1 EU ErbVO lässt die Verordnung die Wirksamkeit von Übereinkommen hinsichtlich (von Teilen) der Erbfolge unberührt. Daher bleiben auch die bilateralen Verträge von Deutschland zum internationalen Erbrecht mit der Türkei, der Russischen Föderation und Iran unberührt.²⁴

¹⁹ Vergleiche Leitzen 2013 (siehe Fußnote 4), S. 129 und Müller-Lukoschek 2013 (siehe Fußnote 4), S. 197-200.

²⁰ Siehe Artikel 83 Absatz 3 EU ErbVO.

²¹ Artikel 83 Absatz 3 letzter Satz EU ErbVO.

²² Artikel 83 Absatz 4 EU ErbVO. In der niederländischen Fassung dieser Bestimmung fehlt ein Wort; dem Wortlaut in anderen Sprachen lässt sich jedoch entnehmen, dass es um Verfügungen von Todes wegen geht, die vor dem 17. August 2015 errichtet wurden. Vergleiche die deutsche Fassung von Artikel 83 Absatz 4 EU ErbVO: „*Wurde eine Verfügung von Todes wegen vor dem 17. August 2015 nach dem Recht errichtet, welches...*“.

²³ Vergleiche auch die niederländischen *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 851, Nr. 5, S. 7.

²⁴ Diesen Schluss zieht auch P. Mankowski mit einigen Zweifeln in „Gelten die bilateralen Staatsverträge der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Erbrecht nach dem Wirksamwerden der EuErbVO weiter?“, *ZEV* 2013, S. 529-534. Vergleiche zu den hiermit verbundenen Schwierigkeiten bei Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und Anwendbarkeit des deutschen Rechts D. Lehmann, „Der Referententwurf für ein Begleitgesetz zur EU ErbVO“, *ZEV* 2014, S. 232, 234f.

Aufgrund von Absatz 2 gilt dies jedoch nicht hinsichtlich von Übereinkommen, die ein oder mehrere Mitgliedstaaten untereinander geschlossen haben. In diesem Fall hat die Verordnung Vorrang. Dies bedeutet, dass der deutsch-niederländische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag von 1962²⁵ ab dem 17. August 2015 nicht mehr für grenzüberschreitende Erbsachen gilt.

Anwendungsbereich

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung wird bestimmt, dass sie auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist. Unter „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ ist laut Verordnung Folgendes zu verstehen:

jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.²⁶

Sowohl die gesetzliche als auch die testamentarischen Erbfolge fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung. In der Präambel wird noch hinzugefügt, dass der Anwendungsbereich der Verordnung „*sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen*“ erstrecken sollte.²⁷ Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ eine andere Bedeutung erhält als im Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989. Während im Haager Erbrechtsübereinkommen nur die Vererbung des Nachlasses geregelt wird und die Abwicklung (das heißt, die Begleichung und Teilung des Nachlasses) nicht in den Anwendungsbereich fällt, werden in der Verordnung sowohl die Vererbung, der Übergang der Vermögenswerte, als auch die Erbschaftsabwicklung geregelt. In den Erwägungsgründen der Verordnung heißt es, dass das zur Anwendung berufene Erbrecht für die Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum Übergang des Eigentums an den zum Nachlass gehörenden Vermögenswerten auf die nach diesem Recht bestimmten Berechtigten gelten und dass es Fragen im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung und der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten umfassen sollte.²⁸ Dass die Verordnung auch die Abwicklung regelt, ergibt sich ferner aus der Themenliste, der dem bezeichneten Recht unterliegt. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 gehören dazu unter anderem der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben (Buchstabe e), die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten (Buchstabe g) und die Teilung des Nachlasses (Buchstabe j). Die gesamte Erbfolge, von der Vererbung, dem Übergang der Vermögenswerte, der Auszahlung bis zur Teilung des Nachlasses gehört somit zum Anwendungsbereich der Verordnung. Durch Eintritt der Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung verschwindet der in den Niederlanden im Internationalen Pri-

²⁵ Der vollständige Titel lautet: „Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen“, *Trb.* 1963, 50 und *BGBI.* II 1965, 27. Der Vertrag trat für beide Länder am 15. August 1965 in Kraft.

²⁶ Artikel 3 Absatz 1 Beginn und Buchstabe a EU ErbVO.

²⁷ Erwägungsgrund 9.

²⁸ Erwägungsgrund 42.

vatrecht gemachte Unterschied zwischen der Vererbung und der Erbschaftsabwicklung.²⁹ Künftig gehört die gesamte Erbfolge in dieselbe Verweisungskategorie.³⁰

Auch die Fähigkeit eines Testierenden, durch eine letztwillige Verfügung über seinen Nachlass zu verfügen, unterliegt der Verordnung.³¹ Das Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989 schließt diesen Bereich vom sachlichen Anwendungsbereich aus, sodass dafür in den Niederlanden derzeit noch nationale Kollisionsregeln angewandt werden.³² Dies wird sich jedoch ändern. Die Rechts-, Geschäfts- und Handelsfähigkeit von natürlichen Personen fällt zwar nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung, es wird jedoch eine Ausnahme für die „Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet“³³ gemacht. Dies macht deutlich, dass auch die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, zur Erbfolge und somit zum sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung gezählt werden muss. Das Recht, nach dem diese Fähigkeit beurteilt werden muss, wird daher von der Verordnung bestimmt.

Ein weiterer auffallender Punkt ist, dass auch die Formgültigkeit schriftlicher Verfügungen von Todes wegen in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Lediglich die Formgültigkeit *mündlicher* Verfügungen von Todes wegen wird vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.³⁴ Dies wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die Verordnung zum Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961³⁵ steht, das schließlich auch für die Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen anwendbar ist.³⁶ In der Verordnung wird bestimmt, dass Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961 sind, wie Deutschland und die Niederlande, weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens anwenden.³⁷ Lediglich für jene Mitgliedstaaten, die keine Vertragsparteien des Übereinkommens sind, gilt die einschlägige Bestimmung der Verordnung. Daher gilt in diesen Mitgliedstaaten künftig eine sehr ähnliche und großzügige Regelung hinsichtlich der Gültigkeit der Form von (schriftlichen) Verfügungen von Todes wegen wie bei den Staaten, die dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961 angehören.³⁸

²⁹ Siehe zur Entstehung dieses Unterschieds und die Rolle von I. Henri Hijmans und E.M. Meijers dabei: Knot 2008, S. 17-36 (siehe Fußnote 7) sowie die dort genannten Quellen.

³⁰ Vergleiche auch die niederländischen *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 851, Nr. 3, S. 3 und 4 sowie Knot TE 2014 (siehe Fußnote 4), S. 38.

³¹ Vergleiche zur Testierfähigkeit gemäß niederländischem materiellem Erbrecht: Artikel 4:55 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.

³² Vergleiche Artikel 1 Absatz 2 Beginn und Buchstabe b Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989. Die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, wird in den Niederlanden aufgrund von Artikel 10:146 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs anhand des Rechts des Staates, dem der Testierende angehört, beurteilt.

³³ Artikel 1 Absatz 2 Beginn und Buchstabe b EU ErbVO („unbeschadet des Artikels 26“) in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 Beginn und Buchstabe a EU ErbVO.

³⁴ Artikel 1 Absatz 2 Beginn und Buchstabe f EU ErbVO.

³⁵ Nachfolgend auch „Haager Testamentsformübereinkommen 1961“, *Trb.* 1980, 54 und *BGBI.* II 1965, 1145.

³⁶ Artikel 1 Absatz 1 Haager Testamentsformübereinkommen 1961.

³⁷ Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

³⁸ Der *favor testamenti*, der dem Haager Testamentsformübereinkommen 1961 zugrunde liegt, wird auch in der Verordnung gewürdigt; siehe Artikel 27 EU ErbVO. Laut Artikel 3 Absatz 1 Beginn und Buchstabe d EU ErbVO bezeichnet der Ausdruck „Verfügung von Todes wegen“ für die Zwecke der EU ErbVO auch

Die Verordnung hat einen universellen formellen Anwendungsbereich. Daher wird das von der Verordnung als anwendbar bezeichnetes Erbrecht immer angewandt, auch wenn dies in bestimmten Fällen nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.³⁹

Gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Gerichtsbarkeit für Erbsachen wird in Artikel 4 bis 19 der Verordnung geregelt. Bei grenzüberschreitenden Erbsachen sind gemäß der Verordnung die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.⁴⁰ Die Regelung der Zuständigkeit gilt außer für Gerichte auch für andere Behörden und Angehörige von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln. Um als „Gericht“ im Sinne der Verordnung zu gelten, müssen diese anderen Behörden ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten; ferner müssen ihre Entscheidungen vor einem Gericht angefochten werden können und eine vergleichbare Rechtskraft haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.⁴¹ Sollte eine bestimmte Behörde nicht als „Gericht“ qualifizierbar sein, wird die Zuständigkeit dieser Behörde in Erbsachen nicht von der Verordnung geregelt.⁴² Da niederländische und deutsche Notare bei ihren Aufgaben in Erbsachen nicht als Gericht im oben genannten Sinn auftreten, sind sie nicht an die Zuständigkeitsregeln der Verordnung gebunden.⁴³

Ein wiederkehrender strittiger Punkt bei allen europäischen Internationalen Privatrechtsverordnungen ist, ob eine Definition für „gewöhnlicher Aufenthalt“ gegeben werden kann und/oder muss. Es ist klar, dass mit „gewöhnlicher Aufenthalt“ der im Rahmen der Haager Konferenz entwickelte Begriff „*résidence habituelle*“ gemeint ist, also das Zentrum des gesellschaftlichen Lebens einer Person.⁴⁴ Konkret bedeutet dies, dass der gewöhnliche Aufenthalt anhand der relevanten Fakten und Umstände festgestellt werden muss. In den weitaus meisten Fällen kann dies problemlos erfolgen. Bei einem kleinen Prozentsatz der Fälle kann der gewöhnliche Aufenthalt jedoch umstritten sein. Dennoch wurde auch in der Europäischen Erbrechtsverordnung verständlicherweise die Lösung gewählt, dass keine Begriffsbestimmung für „gewöhnlicher Aufenthalt“ gegeben wurde. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist gerade aufgrund seines faktischen Charakters ein sehr nützlicher Begriff, da er immer auf einen eng mit dem Erblasser verbundenen Staat verweist. Eine juristische Definition, die unwiderruflich zu einer größeren Abstraktion des faktischen Aufenthalts führen würde, würde diesen Vorteil aufheben. Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers liegt in dem Staat, mit dem er eine enge und dauerhafte Bindung hatte. Um in der Praxis einige Anknüpfungspunkte zu bieten, wurden einige Erwägungsgründe dem

einen Erbvertrag. Da Erbverträge aber nicht vom Haager Testamentsformübereinkommen 1961 umfasst werden, soll Artikel 27 EUerbVO in allen Mitgliedstaaten – auch in denen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind – auf die Formwirksamkeit der (schriftlichen) Erbverträgen angewendet werden.

³⁹ Artikel 20 EUerbVO.

⁴⁰ Artikel 4 EUerbVO.

⁴¹ Artikel 3 Absatz 2 EUerbVO.

⁴² Artikel 2 EUerbVO.

⁴³ Vergleiche auch Erwägungsgrund 20 und 21.

⁴⁴ Vergleiche auch L. Strikwerda, *Inleiding tot het Nederlandse Internationaal Privaatrecht* (Einleitung in das niederländische Internationale Privatrecht), Deventer: Kluwer 2012, S. 81, 82 und J. Kropholler, *Internationales Privatrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck 2006, S. 278-292.

Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ gewidmet. In ihnen wird festgelegt, dass der Richter, der den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen muss, eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen sollte. Dabei sind alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.⁴⁵ Ferner wird darauf hingewiesen, dass wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, es durchaus vorstellbar ist, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand, wenn er eine enge und feste Bindung zu diesem Staat aufrechterhalten hat. Wenn der Erblasser von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen, kann seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem sich seine wesentlichen Vermögensgegenstände befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sein.⁴⁶

Einer der wichtigsten Grundsätze der Verordnung ist, dass die für die Behandlung der Erbsache zuständige Behörde in den meisten Fällen ihr eigenes Recht anwenden kann. Es wird in einer möglichst großen Zahl der Fälle ein Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht angestrebt. Dadurch lässt sich auch erklären, dass die Verordnung einige Zuständigkeitsbestimmungen enthält, die als Ausnahme zur allgemeinen Regel der Zuständigkeit der Gerichte im letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers auch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates für zuständig erklären. Dies ist unter Umständen dann der Fall, wenn aufgrund einer vom Erblasser gültig erfolgten Rechtswahl auch das Recht dieses anderen Mitgliedstaats auf die Erbfolge anwendbar ist. Dadurch bleibt der erwünschte Gleichlauf auch in diesen Situationen erhalten.⁴⁷

Befand sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers nicht in einem Mitgliedstaat, dann kann dennoch ein Gericht eines Mitgliedstaates subsidiär für die Erbsache zuständig sein, wenn sich Eigentum des Erblassers auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates befindet.⁴⁸ Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt werden, wobei die zweite Bedingung aus zwei Alternativen besteht. Obwohl sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers nicht in einem Mitgliedstaat befand, sind die Gerichte eines Mitgliedstaats dennoch für Entscheidungen in Erbsachen zuständig, wenn:

1. sich im Mitgliedstaat Nachlassvermögen befindet; und
2. a. der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß; oder
b. der Erblasser seinen vorigen gewöhnlichen Aufenthalt vor nicht mehr als fünf Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte.

Dabei muss angemerkt werden, dass die Alternativen a. und b. unter der zweiten Bedingung eine hierarchische Reihenfolge haben. Diese Regelung soll für die erforderliche Abstimmung

⁴⁵ Erwägungsgrund 23.

⁴⁶ Erwägungsgrund 24.

⁴⁷ Siehe Artikel 5 bis 9 EU ErbVO. Siehe mehr zu diesen Bestimmungen Lokin 2013 (siehe Fußnote 4), S. 330-332 und Knot REP 2014 (siehe Fußnote 4), S. 33-35.

⁴⁸ Siehe Artikel 10 Absatz 1 EU ErbVO.

sorgen, damit die Gerichte sämtlicher Mitgliedstaaten aus denselben Gründen ihre Zuständigkeit nutzen können und jeweils nur ein Gericht für einen Nachlass oder bestimmte Nachlassteile zuständig ist.⁴⁹ Das heißt, dass wenn ein Mitgliedstaat die Zuständigkeit übernehmen kann, da die Bedingungen 1 und 2a erfüllt sind, es keine Möglichkeiten mehr für die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaates gibt, auch dann nicht, wenn sich in diesem anderen Mitgliedstaat Vermögensgegenstände des Nachlasses befanden und der Erblasser in den fünf Jahren vor seinem Tod noch in diesem Staat gewohnt hat. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden.

Angenommen, ein deutscher Mann hat jahrelang in den Niederlanden gewohnt und ist dann in die USA gezogen. Er stirbt zwei Jahre nach seiner Emigration, nach dem 17. August 2015. Außer seinem Vermögen in den USA hinterlässt er sowohl Vermögensgegenstände in Deutschland als auch in den Niederlanden. Der Mann hat nicht testamentarisch über seinen Nachlass verfügt. Zwischen den in den Niederlanden ansässigen gesetzlichen Erben des Mannes kommt es zu einer Streitigkeit über die Erbschaftsabwicklung. Sie möchten diese Streitigkeit dem niederländischen Gericht vorlegen. Ist ein niederländisches Gericht für diese Streitigkeit zuständig?

Nein, das ist nicht der Fall. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers befand sich außerhalb der EU, aber im Hoheitsgebiet der EU ist Nachlassvermögen belegen, sodass Artikel 10 EU ErbVO gilt. Es sind zwar Vermögenswerte in den Niederlanden belegen und zudem lag der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers noch vor weniger als fünf Jahren in den Niederlanden, bevor er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die USA verlegte, aber einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat kommt aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 EU ErbVO eine vorrangige Zuständigkeit zu. In diesem Fall ist das das deutsche Gericht. Es ist auch in Deutschland Nachlassvermögen belegen und zudem hatte der Erblasser die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Zuständigkeit unter anderem aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers wird im System von Artikel 10 EU ErbVO Vorrang gegeben, sodass das niederländische Gericht sich zugunsten des deutschen als nicht zuständig erklären muss.

Sollte kein Mitgliedstaat die zweite Bedingung erfüllen – der Erblasser hatte nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, in dem Nachlassvermögen belegen ist und sein vorletzter gewöhnlicher Aufenthalt lag dort weniger als fünf Jahre vor seinem Ableben auch nicht – dann ist zwar das Gericht im Mitgliedstaat zuständig, in dem Nachlassvermögen belegen ist, kann jedoch nur ein Urteil über die im eigenen Staat befindlichen Güter fällen.⁵⁰ Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich in diesem Fall nicht auf den gesamten Nachlass, sondern nur auf die Vermögenswerte, die im Staat des Gerichts belegen sind.

Ist in Drittländern Nachlassvermögen belegen und wird das Urteil des Gerichts im Mitgliedstaat über die Erbfolge hinsichtlich dieser Vermögenswerte im Drittland voraussichtlich nicht anerkannt oder wird es dort voraussichtlich nicht vollstreckbar sein, kann das angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, nicht über diese Vermögenswerte zu befinden.⁵¹ Dadurch kann vermieden werden, dass sich widersprechende Urteile die Nachlassabwicklung behindern.

Für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils gemäß dem anwendbaren Erbrecht ist außer dem allgemein zuständigen Gericht auch das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem

⁴⁹ Erwägungsgrund 30.

⁵⁰ Siehe Artikel 10 Absatz 2 EU ErbVO.

⁵¹ Artikel 12 Absatz 1 EU ErbVO.

die Person die Erklärung abzugeben wünscht oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁵² Dies kommt den Interessen von Erben und Vermächtnisnehmern entgegen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Staat liegt, als dem, in dem die Erbsache behandelt wird. Die Zuständigkeit besteht jedoch nur, soweit das nationale Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts die Abgabe einer solchen Erklärung vor Gericht zulässt. Für die Niederlande wird im Gesetzentwurf *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) bestimmt, dass ein Erbe, sein gesetzlicher Vertreter oder Vermächtnisnehmer eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung bei der Gerichtskanzlei des Gerichts ihres Wohnortes abgeben können.⁵³

Auffallend ist ferner, dass in der Präambel bestimmt wird, dass Erben oder Vermächtnisnehmer, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, Erklärungen im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzugeben, das Gericht oder die Behörde, die mit der Erbsache befasst ist oder sein wird, innerhalb einer Frist, die in dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vorgesehen ist, selbst davon in Kenntnis setzen sollten, dass derartige Erklärungen abgegeben wurden.⁵⁴ Im eigentlichen Text der Verordnung wird eine derartige Verpflichtung nicht genannt.

Ansonsten enthält die Verordnung bezüglich der Zuständigkeit einige allgemeine Verfahrensregeln, die mit den Bestimmungen der EuGVVO⁵⁵ vergleichbar sind.⁵⁶

Anwendbares Recht

Für das anwendbare Recht wird der Verordnung das Einheitsprinzip zugrunde gelegt.⁵⁷ Das bedeutet, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem anwendbaren Erbrecht unterliegt, ganz gleich, ob es vom Erblasser selbst gewählt wurde. Mobile und immobile Vermögenswerte, die im In- und Ausland belegen sind, unterliegen demselben Rechtssystem.⁵⁸ Da dieses Prinzip der Verordnung auch in anderen Mitgliedstaaten gilt, unterliegen auch Immobilien in anderen Mitgliedstaaten diesem einen anwendbaren Erbrecht. Das bekannte Problem der Näherberechtigung z. B. für die Ferienwohnung in Frankreich besteht damit nicht mehr.

⁵² Artikel 13 EU ErbVO.

⁵³ Siehe Artikel 2 Gesetzentwurf *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

⁵⁴ Erwägungsgrund 32 letzter Satz. Diese Verpflichtung wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1) genannt, siehe *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 851, Nr. 3, S. 9.

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I).

⁵⁶ Siehe Artikel 14-19 EU ErbVO. Vergleiche auch Erwägungsgrund 34.

⁵⁷ Siehe Artikel 23 Absatz 1 EU ErbVO. In der niederländischen Fassung, die wahrscheinlich aus Artikel 7 Absatz 1 Haager Erbrechtsübereinkommen 1989 stammt, heißt es, dass „de vererving van de gehele nalatenschap“ (die Erbfolge des gesamten Nachlasses) dem bezeichneten Recht unterliegt. Da in der Verordnung unter Rechtsnachfolge von Todes wegen sowohl die Erbfolge als auch die Erbschaftsabwicklung verstanden wird, ist dies eine etwas ungeschickte Formulierung und könnte hier besser – wie an anderen Stellen – „de erfopvolging in haar/het geheel“ (die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen) genannt werden.

⁵⁸ Siehe Erwägungsgrund 37, wo unter anderem bestimmt wird, dass die Entscheidung für das Einheitsprinzip der Förderung der Rechtssicherheit und der Vermeidung der Nachlassspaltung dient.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts sowie der Zuständigkeit geht die Verordnung vom letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers aus.⁵⁹ Ziel der Regelung ist es, dafür zu sorgen, dass der Erblasser im Voraus unter Wahrung der Rechtssicherheit bestimmen kann, welchem Recht sein Nachlass unterliegt.⁶⁰ Dabei wurde der gewöhnliche Aufenthalt gewählt, da er eine enge und dauerhafte Verbindung zwischen dem Erblasser und dem betreffenden Staat darstellt.⁶¹ Die Absicht der Regelung ist also, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht eines Staates unterliegt, mit dem sie eine enge Verbindung hat. Daher sieht die Verordnung vor, dass wenn sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände ergeben sollte, dass der Erblasser zum Todeszeitpunkt eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte, die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht dieses Staates unterliegt.⁶² In der Präambel wird hinsichtlich dieser Ausnahme angemerkt, dass die „offensichtlich engere Verbindung“ nicht als subsidiärer Anknüpfungspunkt gebraucht werden darf, wenn sich die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes als schwierig erweist.⁶³ Da der gewöhnliche Aufenthalt definitionsgemäß in einem Staat liegt, mit dem der Erblasser eine enge Verbindung hat, wird es meines Erachtens nicht so bald dazu kommen, diese Ausnahmebestimmung zu verwenden.⁶⁴

Als Ausnahme dazu ist es dem Erblasser erlaubt, selbst das anwendbare Recht mittels Rechtswahl zu wählen. Dabei kann er das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er bei der Rechtswahl oder zu seinem Todeszeitpunkt besitzt.⁶⁵ Die Beschränkung der Rechtswahlmöglichkeit des Erblassers auf das Recht des Staates, dem er angehört, soll gemäß dem europäischen Gesetzgeber gewährleisten, dass eine Verbindung zwischen dem Erblasser und dem gewählten Recht besteht. Dadurch soll vermieden werden, dass die Rechtswahl mit der Absicht erfolgt, die berechtigten Erwartungen der Pflichtteilsberechtigten zu vereiteln.⁶⁶

Hat ein Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, ist die Wahl jedes der nationalen Rechtssysteme gültig.⁶⁷ Gemäß der Bestimmung kann ein Erblasser mit mehreren Staatsangehörigkeiten das Recht eines der Staaten wählen, denen er *im Zeitpunkt der Rechtswahl* angehört. Diese Einschränkung auf den Zeitpunkt der Rechtswahl wird nicht näher erläutert. Meines Erachtens gibt es keine objektive Rechtfertigung für die Tatsache, dass der Erblasser nicht auch das Recht jedes der Staaten wählen könnte, denen er *im Zeitpunkt seines Todes* angehört. Auch bei anderen Situationen als der mehrfachen Staatsangehörigkeit werden schließlich beide Zeitpunkte für die Rechtswahl in Betracht gezogen. Warum sollte die Rechtswahl eines Niederländers für das deutsche Recht als gültig betrachtet werden, wenn er nach Äußerung seiner Wahl aber vor seinem Ableben unter Verlust seiner niederländischen Staatsangehörigkeit die deutsche erwirbt, aber nicht, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu seiner niederländischen erhält? Dies scheint nicht logisch zu sein, umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die

⁵⁹ Artikel 21 Absatz 1 EU ErbVO.

⁶⁰ Erwägungsgrund 37.

⁶¹ Erwägungsgrund 23. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu „gewöhnlicher Aufenthalt“ in der Verordnung verweise ich auf den Abschnitt „Gerichtliche Zuständigkeit“.

⁶² Artikel 21 Absatz 2 EU ErbVO.

⁶³ Erwägungsgrund 25 letzter Satz.

⁶⁴ Vergleiche dazu auch die – ebenfalls beschränkt erklärbaren – Ausnahmen, die derzeit in Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Haager Erbrechtsübereinkommens 1989 enthalten sind.

⁶⁵ Artikel 22 Absatz 1 EU ErbVO.

⁶⁶ Erwägungsgrund 38.

⁶⁷ Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

Rechtswahl auf jeden Fall gültig wäre, wenn der Erblasser bereits zur Zeit der Rechtswahl beide Staatsangehörigkeiten besitzen würde.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit muss ausdrücklich als eine vorab zu stellende Frage gewertet werden, die dadurch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.⁶⁸ Da jeder Staat innerhalb der Grenzen des Völkerrechts selbständig bestimmt, wer ihm angehört, muss die Feststellung der Staatsangehörigkeit anhand des (Staatsangehörigkeits-)Rechts des Staates erfolgen, dessen Angehöriger eine Person zu sein behauptet.⁶⁹

Die Rechtswahl muss anhand einer Erklärung erfolgen, die die Form einer Verfügung von Todes wegen hat. Die Rechtswahl braucht also nicht definitionsgemäß in einer Verfügung von Todes wegen enthalten zu sein – was normalerweise aber natürlich der Fall sein wird. Die Form der Rechtswahl muss auf jeden Fall den Anforderungen an die Form von Verfügungen von Todes wegen genügen, wie auch die Änderung oder der Widerruf der Rechtswahl den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen muss.⁷⁰ Die Rechtswahl kann sowohl explizit erfolgen als auch implizit aus der Verfügung von Todes wegen hervorgehen, wenn der Erblasser z. B. auf Bestimmungen des Rechts des Staates verwiesen hat, dem er angehört, oder dessen Recht er auf andere Weise angegeben hat.⁷¹ Die materielle Wirksamkeit der Rechtswahl, worunter laut Präambel auch gemeint ist, dass angenommen werden kann, dass die Rechtswahl bewusst getroffen wurde,⁷² muss anhand des gewählten Rechts beurteilt werden. Dies bedeutet jedoch ausdrücklich nicht, dass das gewählte Recht auch die Rechtswahl selbst ermöglichen muss. Die Möglichkeit der Rechtswahl ergibt sich direkt aus der Verordnung: eine Rechtswahl ist daher auch dann gültig, wenn das gewählte Recht keine Rechtswahl in Erbsachen vorsieht.⁷³

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt im Prinzip dem anwendbaren Erbrecht. Für einige Bereiche enthält die Verordnung jedoch spezielle Kollisionsregeln, von denen einige hier genannt werden sollen. An erster Stelle geht es dabei um die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen. Darunter wird in der Verordnung verstanden:

- a) die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet;
- b) die besonderen Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen vom Erblasser erhalten darf;
- c) die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;
- d) die Auslegung der Verfügung von Todes wegen;
- e) Täuschung, Nötigung, Irrtum und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Willensmängel oder Testierwillen der Person, die die Verfügung errichtet.⁷⁴

Diese Bereiche unterliegen dem Recht, das aufgrund der Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbar gewesen wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung

⁶⁸ Erwägungsgrund 41.

⁶⁹ Siehe auch Strikwerda 2012, S. 74, 75 (siehe Fußnote 44).

⁷⁰ Artikel 22 Absatz 4 EU ErbVO.

⁷¹ Artikel 22 Absatz 2 EU ErbVO. Vergleiche auch Erwägungsgrund 39.

⁷² Erwägungsgrund 40 Satz 2.

⁷³ Erwägungsgrund 40 Satz 1.

⁷⁴ Artikel 26 Absatz 1 EU ErbVO.

der Verfügung von Todes wegen verstorben wäre.⁷⁵ Das Ziel dieser Kollisionsregel bezüglich der Zulässigkeit und materiellen Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen ist die Gewährleistung der Rechtssicherheit.⁷⁶ Es soll vermieden werden, dass ein bereits errichtetes Testament zwischen der Errichtung und dem Ableben seine Wirksamkeit aufgrund einer Änderung der persönlichen Umstände des Erblassers verlieren könnte, zum Beispiel durch die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts, die zur Änderung des anwendbaren Erbrechts führt. Die Unwirksamkeit des Testaments (oder einiger seiner Bestimmungen) könnte große Konsequenzen für die Weise haben, auf die der letzte Wille des Erblassers tatsächlich ausgeführt werden kann. Um dies zu verhindern, wird der Zeitpunkt für die Festlegung des anwendbaren Rechts vom Zeitpunkt des Anfallens des Nachlasses (also des Ablebens des Erblassers) auf den Zeitpunkt der Errichtung verlegt.⁷⁷

Für die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen gilt daher im Prinzip das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zur Zeit der Errichtung der Verfügung. Wenn der Erblasser in seinem Testament eine wirksame Rechtswahl für das Recht des Staates, dem er angehört, aufgenommen hat, unterliegt auch die Zulässigkeit und inhaltliche Wirksamkeit des Testaments dem gewählten nationalen Recht. Es ist jedoch möglich, sich speziell hinsichtlich der Zulässigkeit und materiellen Wirksamkeit für das Recht zu entscheiden, das der Erblasser auch für die Erbsache hätte wählen können.⁷⁸ Obwohl die Rechtsnachfolge von Todes wegen selbst dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt, unterliegen die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit in diesem Fall dennoch seinem nationalen Recht.

Die Verordnung bietet eine zweite spezielle Kollisionsregel hinsichtlich der Formgültigkeit von schriftlichen Verfügungen von Todes wegen. Diese Regel wurde aus dem Haager Testamentformübereinkommen 1961⁷⁹ übernommen, beruht daher auf dem *favor testamenti* und soll einem Testament in möglichst vielen Fällen die Formgültigkeit gewährleisten. Daher ist die Form einer schriftlichen Verfügung von Todes wegen gültig, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts eines der folgenden Staaten entspricht:

- a) des Staates, in dem Erblasser letztwillig verfügt hat;
- b) des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung oder des Ablebens angehörte;
- c) des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung oder des Ablebens seinen Wohnsitz hatte;
- d) des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung oder des Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- e) für Verfügungen über Immobilien: des Staates, in dem diese belegen sind.⁸⁰

Wie bereits angemerkt, wenden Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Haager Testamentformübereinkommens 1961 sind, auch nach Eintritt der Geltung der Verordnung am 17. August 2015 weiterhin diesen Vertrag an.⁸¹ Aufgrund der Verordnung fällen Mitgliedstaaten, die keine

⁷⁵ Artikel 24 Absatz 1 EU ErbVO.

⁷⁶ Erwägungsgrund 48.

⁷⁷ Vergleiche z.B. auch das derzeitige deutsche Internationale Privatrecht in Artikel 26 Absatz 5 S. 1 EGBGB.

⁷⁸ Artikel 24 Absatz 2 EU ErbVO.

⁷⁹ Vergleiche auch Artikel 26 Absatz 1 EGBGB.

⁸⁰ Artikel 27 Absatz 1 EU ErbVO.

⁸¹ Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

Vertragsparteien sind, künftig dasselbe großzügige Urteil über die Formgültigkeit (schriftlicher) Verfügungen von Todes wegen.

Ferner ist auffallend, dass die Verordnung die Rück- und Weiterverweisung – renvoi – nicht ablehnt, sondern zum Teil anerkennt.⁸² Wenn die objektive Verweisungsregel der Verordnung auf das Recht eines Drittstaates verweist, müssen auch die Vorschriften des Internationalen Privatrechts dieses Drittstaates, in dem die Verordnung also nicht gilt, untersucht werden. Kommt man dabei zum Schluss, dass diese Vorschriften des Internationalen Privatrechts eine Rückverweisung auf das Recht eines Mitgliedstaates enthalten, unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen laut Verordnung dem Recht dieses Mitgliedstaates. Wenn die untersuchten Vorschriften des Internationalen Privatrechts dagegen auf das Recht eines anderen Drittstaates verweisen, müssen auch die Vorschriften des Internationalen Privatrechts dieses Staates untersucht werden. Ist gemäß den Vorschriften des Internationalen Privatrechts dieses anderen Drittstaats das eigene Recht anwendbar, folgt die Verordnung dieser Verweisung. Statt den Vorschriften des ersten Drittstaats unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dann dem Recht des zweiten Drittstaats. Verweisen die Kollisionsregeln des zweiten Drittstaats dagegen nicht auf das eigene Recht, dann wird der Weiterverweisung nicht gefolgt und wird – gemäß dem ursprünglichen Verweisungsergebnis – das materielle Erbrecht des ersten Drittstaats angewandt.⁸³

Die Rück- und Weiterverweisung wird nicht beachtet, wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat.⁸⁴ Auch wenn das Recht eines Drittstaates gewählt wurde, unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen diesem Recht, ohne dass die Internationalen Privatrechtsvorschriften des gewählten Rechtssystems beachtet würden. Eine Rück- und Weiterverweisung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 EU ErbVO ein offensichtlich enger verbundenes Rechtssystem (als das des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers) auf den Nachlass anwendbar ist.⁸⁵ In anderen Fällen wird die Möglichkeit einer teilweisen Rück- oder Weiterverweisung nicht von der Verordnung ausgeschlossen. Dies kann zu einer Verletzung des von der Verordnung zugrunde gelegten Einheitsprinzips führen. Wenn der Erblasser, zu dessen Nachlass ein Haus in Deutschland gehört, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, der ein Spaltungssystem verwendet, wird nur bezüglich des deutschen Hauses auf das Recht eines Mitgliedstaates rückverwiesen. Diese Rückverweisung wird von der Verordnung akzeptiert, während der übrige Nachlass dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt.⁸⁶

Zur Festlegung des objektiv anwendbaren Erbrechts ist also gelegentlich eine eingehendere Untersuchung ausländischer Internationaler Privatrechtsvorschriften unvermeidlich. Obwohl ich Verständnis für den Grund dieser Regelung aufbringe, nämlich die Erzielung einer Entscheidungsharmonie zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Drittstaaten, frage ich mich, ob dieses Ziel schwerer wiegt als die beträchtlichen praktischen Nachteile, die die Untersuchung ausländischen Internationalen Privatrechts, gelegentlich sogar zweier Rechtssysteme, mit sich bringen.⁸⁷ Derzeit neige ich dazu, diese Frage zu verneinen.

⁸² Vergleiche in diesem Sinn auch Artikel 4 Haager Erbrechtsübereinkommen 1989.

⁸³ Artikel 34 EU ErbVO. Siehe auch Erwägungsgrund 57.

⁸⁴ Siehe Artikel 34 EU ErbVO, wo eine Rück- und Weiterverweisung auch in einigen anderen Fällen ausgeschlossen wird.

⁸⁵ Kritisch äußert sich dazu: Lokin 2013 (siehe Fußnote 4), S. 333.

⁸⁶ Ferner auch Giuliano 2013 (siehe Fußnote 4), S. 73.

⁸⁷ Die (Präambel der) Verordnung schweigt übrigens über die Gründe sowie die Vor- und Nachteile der Annahme der Rück- und Weiterverweisung.

Schließlich enthält die Verordnung die gebräuchliche Bestimmung über die öffentliche Ordnung (ordre public).⁸⁸ Sie besagt, dass die Anwendung einer Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates nur dann versagt werden darf, wenn ihre Anwendung mit dem ordre public des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Diese Formulierung macht klar, dass die Vorschrift im Interesse des ordre publics ausdrücklich den Charakter einer Ausnahme hat und ihre Anwendung daher nicht voreilig erfolgen darf. In einer früheren Fassung der Verordnung wurde angemerkt, dass die Tatsache, dass das anwendbare Recht eine abweichende Vorschrift zum Pflichtteil enthält, kein Grund sein darf, sich auf die Ausnahme aufgrund des ordre publics zu berufen.⁸⁹ Obwohl diese Bestimmung in der endgültigen Fassung fehlt, meine ich, dass dadurch keine inhaltliche Änderung beabsichtigt wurde. Da der Pflichtteil ausdrücklich zu den Bereichen gezählt wird, die dem anwendbaren Erbrecht unterliegen,⁹⁰ kann aus der bloßen Tatsache, dass das anwendbare Recht sich in diesem Punkt vom eigenen Recht unterscheidet, keine Verletzung des ordre publics gefolgert werden. Wäre dies nicht der Fall und könnte jeder Mitgliedstaat unter Berufung auf den ordre public eigene Regeln über den Pflichtteil anwenden, dann wäre das Ziel der Verordnung, die Regeln des internationalen Erbrechts in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, vereitelt. Nur dann, wenn die Verletzung fundamentaler Normen und Werte des eigenen Rechts durch die Anwendung des ausländischen Erbrechts drohen, zum Beispiel zur Gleichheit von Mann und Frau, ist meiner Ansicht nach die Nutzung der Ausnahme unter Berufung auf den ordre public gerechtfertigt. In der Praxis muss abgewartet werden, ob jeder Mitgliedstaat dieselbe Zurückhaltung hinsichtlich der Ausnahme mit Berufung auf den ordre public wahren wird. In höchster Instanz ist es Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die richtige Anwendung der Ausnahme hinsichtlich des ordre publics und somit eine harmonisierte Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu fördern.⁹¹

Anerkennung, Annahme und Vollstreckung

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung lehnt sich die Europäische Erbrechtsverordnung eng an das System der EuGVVO an.⁹² Dies bedeutet, dass Entscheidungen⁹³ von Gerichten anderer Mitgliedstaaten automatisch in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es dazu besonderer Verfahren bedürfte.⁹⁴ Außerdem werden solche Entscheidungen – solange sie im eigenen Land vollstreckbar sind – auf Antrag eines Berechtigten auch in den anderen Mitgliedstaaten als vollstreckbar erklärt.⁹⁵ In den Niederlanden muss zur Vollstreckungserlaubnis bei dem für einstweilige Verfügungen zuständigen Richter (*voorzieningenrechter*) ein

⁸⁸ Artikel 35. Vergleiche auch Artikel 18 Haager Erbrechtsübereinkommen 1989.

⁸⁹ Siehe Artikel 27 Absatz 2 des Entwurfs der Europäischen Erbrechtsverordnung gemäß COM(2009) 154 Final, worauf Knot 2010 eingeht (siehe Fußnote 7).

⁹⁰ Artikel 23 Absatz 2 Beginn und Buchstabe h EU ErbVO.

⁹¹ Etwas Ähnliches erfolgt hinsichtlich der *fraude à la loi*, worauf sich Erwägungsgrund 26 folgendermaßen bezieht: *“Diese Verordnung sollte ein Gericht nicht daran hindern, Mechanismen gegen die Gesetzesumgehung wie beispielsweise gegen die fraude à la loi im Bereich des Internationalen Privatrechts anzuwenden...“* Siehe dazu F.W.J.M. Schols, „Overweging 26: testieren keuzevrijheid, ordre public en *fraus legis*“ (Erwägungsgrund 26: Testier- und Wahlfreiheit, *ordre public* und *fraude à la loi*), *Tijdschrift Erfrecht (TE)* 2012, S. 96-99.

⁹² Vergleiche Erwägungsgrund 59.

⁹³ Eine „Entscheidung“ ist laut Verordnung jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in einer Erbsache erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten; Artikel 3 Absatz 1 Beginn und Buchstabe g EU ErbVO.

⁹⁴ Artikel 39 EU ErbVO.

⁹⁵ Artikel 43 EU ErbVO. Siehe für das dabei vorgeschriebene Verfahren Artikel 45-58 EU ErbVO.

entsprechender Antrag eingereicht werden. Örtlich zuständig ist gemäß Artikel 45 Absatz 2 EU ErbVO der für einstweilige Verfügungen zuständige Richter (*voorzieningenrechter*) entweder des Ortes des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder des Ortes, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.⁹⁶

Bei der Vollstreckbarerklärung erfolgt zunächst keine Prüfung eventueller Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält auch keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.⁹⁷ Erst wenn diese Partei einen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung einlegt, spielen die Ablehnungsgründe eine Rolle.⁹⁸ In den Niederlanden wird dieser Rechtsbehelf bei dem Gericht eingelegt, dessen Richter die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung erlassen hat.⁹⁹ Der Rechtsbehelf gegen eine positive Entscheidung auf den Antrag auf die Vollstreckungserlaubnis ist laut Artikel 50 Absatz 5 EU ErbVO innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, dann beträgt diese Frist 60 Tage. In der Verordnung wird jedoch keine Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs durch den Antragsteller im Fall der Verweigerung der Vollstreckungserlaubnis genannt. In den Niederlanden gilt, dass der Rechtsbehelf des Antragstellers innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Entscheidung, durch die die Erlaubnis verweigert wird, eingereicht werden muss.¹⁰⁰

Auch in dieser Verfahrensphase erfolgt in keinem Fall eine Nachprüfung in der Sache einer ergangenen Entscheidung.¹⁰¹ Die einzigen Gründe, aus denen es erlaubt ist, die Anerkennung einer erbrechtlichen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats zu verweigern, lauten:

- a) die Anerkennung würde der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen;
- b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt, dass er sich verteidigen konnte;
- c) sie ist mit einer Entscheidung unvereinbar, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
- d) sie ist mit einer früheren Entscheidung unvereinbar, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt.¹⁰²

Öffentliche Urkunden,¹⁰³ die in einem Mitgliedstaat errichtet wurden, haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche – oder die damit nach Art und Umfang am ehesten vergleichbare –

⁹⁶ Artikel 3 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

⁹⁷ Artikel 48 EU ErbVO.

⁹⁸ Artikel 52 EU ErbVO.

⁹⁹ Artikel 4 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

¹⁰⁰ Siehe Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

¹⁰¹ Artikel 41 EU ErbVO.

¹⁰² Artikel 40 EU ErbVO.

¹⁰³ Unter einer „öffentlichen Urkunde“ wird in der Verordnung ein Schriftstück in Erbsachen, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Be-

Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des anderen Mitgliedstaats nicht offensichtlich widersprechen würde.¹⁰⁴ Die Authentizität einer öffentlichen Urkunde kann ausschließlich bei dem Gericht im Ursprungsmitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats angefochten werden.¹⁰⁵ Durch dieses Verfahren wird die Beweiskraft der Urkunde in anderen Mitgliedstaaten ausgesetzt.¹⁰⁶ Einwände mit Bezug auf die in der Urkunde festgelegten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse können ausschließlich bei den Gerichten erhoben werden, die gemäß den Vorschriften der Verordnung für die Erbsache zuständig sind. Auch in einem solchen Fall wird die Beweiskraft der Urkunde hinsichtlich des bestrittenen Umstands ausgesetzt, solange die Sache anhängig ist.¹⁰⁷

Gemäß dem gleichen Verfahren, welches oben für Entscheidungen beschrieben wurde, werden auf Antrag auch öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche,¹⁰⁸ die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar gemacht.¹⁰⁹

Das Europäische Nachlasszeugnis

Eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union setzt voraus, dass die Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter in der Lage sein sollten, ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist, einfach nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zeugnisses, des Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden „das Zeugnis“), vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Das Zeugnis sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.¹¹⁰

Diese Erwägung zeigt ziemlich klar, was mit der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) bezweckt wird: Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern eine Möglichkeit zu bieten, sich in anderen Mitgliedstaaten einfach ausweisen zu können. Das Ziel des ENZ ist daher, in allen Mitgliedstaaten mit einer Urkunde den Nachweis der Rechtsstellung als Erbe, Vermächtnisnehmer oder der Befugnisse als Testamentsvollstrecker erbringen zu können.¹¹¹ Das ENZ stellt keinen selbständigen vollstreckbaren Titel dar, sondern besitzt lediglich

weiskraft i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und ii) durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist; Artikel 3 Absatz 1 Beginn und Buchstabe i EU ErbVO.

¹⁰⁴ Artikel 59 Absatz 1 EU ErbVO. Vergleiche auch Erwägungsgrund 61.

¹⁰⁵ Anders als im eigentlichen Text der Verordnung, in dem auf die „Authentizität“ einer Urkunde verwiesen wird, wird in der Präambel über die Formgültigkeit der öffentlichen Urkunde gesprochen, die – unabhängig voneinander – außer durch die Authentizität der Urkunde auch durch die Formerfordernisse, die Zuständigkeit der errichtenden Behörde und das Verfahren, demgemäß die Urkunde errichtet werden muss, definiert wird. Dazu gehören auch die Faktendaten, die von der betreffenden Behörde in der Urkunde festgelegt wurden. Laut Erwägungsgrund 62.

¹⁰⁶ Artikel 59 Absatz 2 EU ErbVO.

¹⁰⁷ Artikel 59 Absatz 3 EU ErbVO. Vergleiche auch Erwägungsgrund 63.

¹⁰⁸ Ein „gerichtlicher Vergleich“ ist in der Verordnung als ein von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossener Vergleich in einer Erbsache definiert; Artikel 3 Absatz 1 Beginn und Buchstabe h EU ErbVO.

¹⁰⁹ Artikel 60 und 61 EU ErbVO. Siehe für die Niederlande auch Artikel 5 bis 7 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

¹¹⁰ Erwägungsgrund 67.

¹¹¹ Siehe auch Artikel 63 Absatz 1 EU ErbVO.

Beweiskraft.¹¹² Das ENZ wird neben den innerstaatlichen Erbscheinen bestehen und tritt nicht an ihre Stelle.¹¹³ Sobald jedoch ein ENZ ausgestellt wurde, kann zum Beispiel zur Freigabe von Nachlassanteilen an die Erben nicht zusätzlich ein innerstaatlicher Erbschein verlangt werden.

Das ENZ kann mit einem dazu von der Kommission festgelegten Formblatt¹¹⁴ beantragt werden, die Verwendung dieses Formblatts ist jedoch nicht obligatorisch. Das ENZ kann von Erben, Vermächtnisnehmern mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern beantragt werden.¹¹⁵

In Artikel 64 EU ErbVO wird allgemein bestimmt, dass die Zuständigkeit für die Ausstellung eines ENZ entweder einem Gericht, das laut EU ErbVO in Erbsachen zuständig ist, oder einer anderen Behörde zukommt, die nach innerstaatlichem Recht in Erbsachen zuständig ist. In den Niederlanden hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit ausschließlich dem Notar zuerkannt.¹¹⁶ Für Deutschland liegt es auf der Hand, dass das Nachlassgericht für die Ausstellung eines ENZ zuständig sein wird.¹¹⁷

Das ENZ wird ausschließlich auf dem einheitlichen Formblatt, das von der Kommission festgelegt wurde, ausgestellt.¹¹⁸ Dadurch soll die einheitliche Nutzung des ENZ in allen Mitgliedstaaten gefördert werden. Im Gegensatz zu einer niederländischen „verklaring van erfrecht“ (Erbschein) hat das ENZ nicht die Form einer notariellen Urkunde.¹¹⁹ Außer einigen formellen Daten enthält das ENZ unter anderem Angaben über den Erblasser, die Berechtigten und ihren Erbteil, das für die Erbsache anwendbare Recht, ob der Erblasser ein Testament hatte, ob eventuelle Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft vorgelegt wurden sowie die Befugnisse eines eventuellen Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters.¹²⁰

Die Rechtsfolgen, die aufgrund der Verordnung mit dem in einem Mitgliedstaat ausgestellten ENZ einhergehen, gelten in den übrigen Mitgliedstaaten auf gleiche Weise, ohne dass es dazu eines besonderen Verfahrens bedarf.¹²¹ Die Rechtsfolgen sind mit denen des derzeitigen niederländischen und deutschen Erbscheins vergleichbar.¹²² Es wird davon ausgegangen, dass die Angaben im ENZ richtig sind¹²³ und jeder, der in gutem Glauben von der inhaltlichen Richtigkeit des ENZ ausgegangen ist, wird vor dessen eventuellen Fehlern geschützt.¹²⁴ Ferner stellt das

¹¹² Erwägungsgrund 71.

¹¹³ Artikel 62 Absatz 3 EU ErbVO.

¹¹⁴ Siehe Artikel 65 Absatz 2 EU ErbVO.

¹¹⁵ Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 EU ErbVO.

¹¹⁶ Artikel 8 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

¹¹⁷ Vergleiche § 2353 BGB.

¹¹⁸ Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

¹¹⁹ Vergleiche in diesem Zusammenhang Artikel 12 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1). Siehe dazu auch Knot TE 2014 (siehe Fußnote 4), S. 40, 41.

¹²⁰ Siehe für die gesamte Liste, die das Nachlasszeugnis – soweit im konkreten Fall erforderlich und relevant – enthalten muss Artikel 68 EU ErbVO.

¹²¹ Artikel 69 Absatz 1 EU ErbVO.

¹²² Vergleiche Artikel 4:187 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch und § 2365-2367 BGB.

¹²³ Artikel 69 Absatz 2 EU ErbVO.

¹²⁴ Artikel 69 Absatz 3 und 4 EU ErbVO. Der bislang in Deutschland geltende Gutgläubenschutz hinsichtlich des deutschen Erbscheins ist weitergehend als der des ENZ, in dem Sinne, dass er auch grobe Fahrlässigkeit mit umfasst.

ENZ einen Anspruch auf die Eintragung des Nachlassvermögens in die öffentlichen Register dar.¹²⁵

Die Behörde, die das ENZ ausstellt, bewahrt seine Urschrift auf und stellt dem Antragsteller eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.¹²⁶ Die beglaubigten Abschriften sind nach der Ausstellung sechs Monate gültig. Nur in Ausnahmefällen kann eine längere Gültigkeitsdauer beschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss – wenn noch ein Bedarf an der Legitimierung durch das ENZ besteht – die Verlängerung der Gültigkeit oder die Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift beantragt werden. Obwohl die Beschränkung der Gültigkeitsdauer in der Praxis als Einschränkung erfahren werden kann, wird so erreicht, dass ENZ, die falsche Angaben enthalten, nach Ablauf der Frist automatisch ungültig werden und damit aus dem Verkehr gezogen werden.

Artikel 72 EU ErbVO bietet die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über die Ausstellung eines ENZ oder die Entscheidung über die Versagung der Ausstellung einen Rechtsbehelf einzulegen. Der Rechtsbehelf kann von denselben Personen eingelegt werden, die zur Beantragung des ENZ berechtigt sind: Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter. Dagegen kann jede Person mit einem berechtigten Interesse einen Rechtsbehelf auf Berichtigung (von offensichtlichen Schreibfehlern), auf die Änderung oder den Widerruf der ENZ oder gegen die Versagung eines entsprechenden Antrags einlegen.¹²⁷ In den Niederlanden werden alle Rechtsbehelfe bei dem Amtsrichter (*kantonrechter*) in dem Ort eingelegt, in dem der Notar, der das ENZ ausgestellt oder die Ausstellung verweigert hat, sein Amt hat.¹²⁸ Wenn der Amtsrichter zum Schluss kommt, dass das ENZ Fehler enthält oder die Ausstellung unrechtmäßigerweise versagt wurde, bietet er dem Notar die Gelegenheit, das ENZ nachträglich auszustellen, zu korrigieren, zu ändern oder zu widerrufen. Auf diese Weise bleibt die Verantwortung für die Ausstellung eines ENZ bei einem Amtsträger, nämlich dem Notar.¹²⁹ Gegen die Entscheidung des Amtsrichters können keine Rechtsmittel eingelegt werden.¹³⁰

Der *Conseil des Notariats de l'Union Européenne (CNUE)* wird untersuchen, ob es möglich ist, ein europäisches Register für die Eintragung von ENZ einzurichten, das dem europäischen Netzwerk von Testamentsregistern ähnelt. Auch in den Niederlanden soll untersucht werden, ob ein Zentralregister für ENZ einrichtbar ist, das mit dem Zentralen Testamentsregister vergleichbar wäre. Der Vorteil eines solchen Registers wäre, dass bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben schnell der Notar oder die Behörde kontaktiert werden könnte, die das ENZ abgegeben hat. Auf diese Weise könnte auch gegen Betrugsfälle mit ENZ besser vorgegangen werden. Leider bietet die EU ErbVO keine Grundlagen für die Einrichtung eines solchen Registers.

¹²⁵ Artikel 69 Absatz 5 EU ErbVO.

¹²⁶ Artikel 70 EU ErbVO. Vergleiche auch Erwägungsgrund 72.

¹²⁷ Siehe Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 EU ErbVO.

¹²⁸ Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

¹²⁹ Vergleiche auch die Begründung des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung), *Parlamentsdrucksachen (Kamerstukken) II* 2013/14, 33 851, Nr. 3, S. 16.

¹³⁰ Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzentwurfs *Uitvoeringswet Verordening Erfrecht* (Ausführungsgesetz der Erbrechtsverordnung) (siehe Fußnote 1).

Abschluss

Abschließend lässt sich sagen, dass die Europäische Erbrechtsverordnung als neuer Spross des europäischen Internationalen Privatrechts durchaus positiv empfangen werden kann. Da das letztendliche Ziel des Internationalen Privatrechts, den wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme komplizierten internationalen Rechtsverkehr auf eine rechtmäßige und effiziente Weise zu regulieren,¹³¹ am besten durch harmonisierte oder sogar vereinheitlichte Kollisionsregeln zu erreichen ist, lässt sich auch diese europäische Verordnung als weiterer Fortschritt verbuchen. Obwohl einige Abschnitte leicht zu kritisieren wären, bildet die Verordnung im Allgemeinen sowohl hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung ein ausgewogenes Ganzes. Gerade die Tatsache, dass künftig in allen Mitgliedstaaten dieselben internationalen Erbrechtsvorschriften gelten, vergrößert die Möglichkeiten der internationalen Nachlassplanung und erleichtert die Nachlassabwicklung.

Auch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist ein Schritt voran. In der Praxis wird sich zeigen müssen, ob die derzeitige Form des ENZ die beste ist. Es wird jedoch zunächst einige Zeit dauern, bis jeder an den Umgang mit dem neuen Instrument gewöhnt ist. Meines Erachtens werden die Funktion und Rechtswirkung dieses vereinheitlichten Nachlasszeugnisses in allen Mitgliedstaaten – als Ersatz der vielfältigen innerstaatlichen Erbscheine, die derzeit noch verlangt werden – eine reibungslose, schnelle und effiziente Nachlassabwicklung beträchtlich fördern.

Obwohl uns noch einige Zeit – bis zum 17. August 2015 – bleibt, bis die Verordnung angewandt werden muss, ist es wichtig, ihren Inhalt bereits jetzt kennen zu lernen. Bei der Nachlassplanung geht es schließlich um Voraussicht. Die Möglichkeiten, die die Verordnung künftig bietet, können sich dabei als nützlich erweisen. Sie sollten daher bereits jetzt in Betracht gezogen werden.

¹³¹ Vergleiche Strikwerda 2012, S. 2 (siehe Fußnote 44).